

Disziplinarordnung für die Kantonsschule Zug

vom 22. Juni 1992¹⁾

Die Schulkommission der Kantonsschule Zug,
gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom
27. September 1990²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

Zur Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes an
der Kantonsschule wird eine Disziplinarordnung erlassen.

§ 2

Verstösse

Als Verstösse, die nach den Richtlinien dieser Disziplinarordnung zu be-
handeln sind, gelten insbesondere:

1. Störung des Unterrichts;
2. Verstösse gegen die Bestimmungen über Schulbesuch und Absenzenwesen sowie Missachtung der Anstandspflichten gegenüber Lehrern und Mitschülern (§ 9 des Gesetzes über die kantonalen Schulen);
3. Verstösse gegen die Hausordnung;
4. Missachtung von Anordnungen der Schulleitung und Lehrerschaft;
5. vorsätzliche Sachbeschädigung;
6. Beschimpfung und Verunglimpfung von Organen der Schule;
7. Eindringen in geschützte Datenbereiche;³⁾

¹⁾ GS 24, 83

²⁾ BGS 414.11

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Nov. 1997 (GS 26, 1); in Kraft am 16. Jan. 1998.

414.16

8. Die Verwendung der Infrastruktur der Kantonsschule zur Aufbewahrung und Verbreitung von Material und Daten, die den Erziehungsidealen der Schule zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere für Drogen und Alkohol sowie für Druckerzeugnisse, Filme und Daten mit rassistischem oder unsittlichem Inhalt.¹⁾

§ 3

Leichte Fälle

¹ Bei leichten Verfehlungen stehen dem Lehrer in eigener Verantwortung folgende Massnahmen zu:

- a) mündlicher Verweis;
- b) Wegweisung aus der Unterrichtsstunde; Strafarbeit; Strafstunde, mit Meldung an den Klassenlehrer.

² Die Massnahme soll der Art und Schwere der Verfehlung angemessen sein. Die Strafarbeit und die Beschäftigung in der Strafstunde sollen erzieherisch sinnvoll sein.

³ Wenn der Schüler sich entschuldigt und die Massnahme akzeptiert, gilt der Fall als erledigt.

⁴ Fühlt sich ein Schüler ungerecht behandelt, kann er eine Aussprache mit dem betreffenden Lehrer verlangen. Er kann den Fall auch mit dem Klassenlehrer, dem Rektor oder dem Schülerberater besprechen.

§ 4

Schwere Fälle

¹ Stellt ein Lehrer eine schwere Verfehlung fest oder eine Häufung leichter Verfehlungen, so hat er dies nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer dem Rektor zu melden. Dieser wird unter gleichzeitiger Meldung an die Eltern

- a) gegen den Schüler eine der Massnahmen unter § 3 Abs. 1 anordnen oder
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen oder
- c) den Fall zur Behandlung der Disziplinarkommission übergeben.

² Sofern der Rektor eine Massnahme nach Bst. a anordnet, liegt der Vollzug beim Klassenlehrer.

³ Sofern der Rektor den Fall gemäss Abs. 1 Bst. c der Disziplinarkommission übergeben will, hat er vorgängig zusammen mit dem Klassenlehrer des betreffenden Schülers den Tatbestand durch Einvernahme des beschuldigten Schülers und eventueller Zeugen zu ermitteln. Dabei ist ein Einvernahmeprotokoll zu erstellen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist. Zudem ist ein kurzer Bericht über das bisherige Verhalten des Schülers sowie über allfällige weitere Umstände, die zur gerechten Beurteilung des Schülers beitragen können, zu verfassen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Nov. 1997 (GS 26, 1); in Kraft am 16. Jan. 1998.

⁴ Die Disziplinarkommission fällt den Entscheid über Fehlbarkeit und Massnahmen.

⁵ Sie stützt sich dabei auf

- a) die Ergebnisse der Ermittlungen;
- b) die Einvernahme des Schülers und allfälliger weiterer Zeugen;
- c) das Votum des Verteidigers.

⁶ Der Disziplinarkommission stehen folgende Massnahmen zu:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Ausschluss vom Unterricht für höchstens 14 Tage;
- c) Androhung der Wegweisung aus der Schule (Ultimatum) mit mindestens einem Semester Bewährungsfrist.

Im Fall a) und b) kann sie zusätzlich eine Massnahme gemäss § 3 Abs. 1 ergreifen.

⁷ Der Entscheid wird in geheimer Sitzung gefällt und ist dem betreffenden Schüler und seinen Eltern mit einer Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Lehrer und Schüler sind ebenfalls angemessen zu informieren.

⁸ Sofern die Disziplinarkommission zum Schluss gelangt, es handle sich nur um einen leichten Fall, weist sie die Sache dem zuständigen Rektor zurück, der in Berücksichtigung der Erwägungen der Kommission eine Massnahme gemäss § 3 Abs. 1 ergreift.

⁹ Sofern der Disziplinarkommission ein Ultimatum nicht ausreichend erscheint, hat sie den Fall mit Antrag auf Wegweisung von der Schule der Schulkommission zu überweisen. In gleicher Weise kann sie verfahren, wenn die Verfehlung eines Schülers in die Bewährungsfrist zu einem Ultimatum fällt.

§ 5

Organe

1. Verteidiger: Der Schüler kann sich vor der Disziplinarkommission selber verteidigen oder aus der Lehrerschaft einen Verteidiger wählen. Sofern sich der Schüler vor den Ermittlungen für einen Verteidiger entscheidet, ist dieser auch zu den Ermittlungen des Rektors und des Klassenlehrers beizuziehen. Wenn erst nach Abschluss der Ermittlungen ein Verteidiger beigezogen wird, ist ihm Einsicht in die Ermittlungsergebnisse zu gewähren.

2. Disziplinarkommission: Sie wird von der Lehrerschaft für vier Schuljahre bestimmt, wobei eine Verlängerung des Auftrags um 4 Jahre und ausnahmsweise um weitere 4 Jahre möglich ist. Sie besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzleuten, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Mitglieder der Schulleitung sind nicht wählbar. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst; die Protokollführung obliegt dem Schulsekretariat.

§ 6

Kollektive Massnahmen

Kollektive Massnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn feststeht, dass alle Schüler der betreffenden Gruppe sich eines Verstosses schuldig gemacht haben. Dies gilt sowohl für schwere wie für leichte Verstösse.

§ 7

Beschwerderecht

¹ Gegen den Entscheid der Disziplinarkommission kann innert 20 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden.

² Gegen den Entscheid der Schulkommission kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Die Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 1992 in Kraft.

² Gleichzeitig wird die Disziplinarordnung für die Kantonsschule Zug vom 27. Oktober 1977¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ GS 21, 83